

Geschäftsverzeichnissnr. 4173
Urteil Nr. 147/2007 vom 28. November 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens, dem Vorsitzenden M. Bossuyt, den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, und dem emeritierten Vorsitzenden A. Arts gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. Februar 2007 in Sachen A. K.N., dessen Ausfertigung am 13. März 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er ausschließt, dass ein Angeklagter, dem der Erstrichter eine Geldbuße auferlegt hat, durch das Berufungsgericht zu einer gleichartigen Arbeitsstrafe verurteilt werden kann, ohne dass dieses Gericht einstimmig befindet, insofern diese Strafe schwerer ist als die erstere? ».

### *III. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« Im Falle eines Freispruchs oder einer Anordnung zur Einstellung des Verfahrens kann das Berufungsgericht die Verurteilung oder die Verweisung nur einstimmig verfügen. Die gleiche Einstimmigkeit ist erforderlich, damit das Berufungsgericht die gegen den Angeschuldigten verhängten Strafen heraufsetzen kann. Das Gleiche gilt bei der Untersuchungshaft für die Änderung einer zugunsten des Angeschuldigten ergangenen Anordnung ».

B.2. Da die Arbeitsstrafe, wie der Kassationshof im Verweisungsurteil anführt, als schwerer angesehen wird als die Geldbuße, kann ein Angeklagter, der in erster Instanz zu einer Geldbuße verurteilt wurde, aufgrund der fraglichen Bestimmung nur erreichen, dass in der Berufungsinstanz eine Arbeitsstrafe auferlegt wird, wenn das Berufungsgericht dies einstimmig beschließt.

B.3. Der Hof wird gefragt, ob der vorerwähnte Artikel 211*bis* gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern er die Möglichkeit eines Angeklagten, der in erster Instanz zu einer Geldbuße korrektonaler Art verurteilt worden sei, in der Berufungsinstanz eine Verurteilung zu einer gleichartigen Arbeitsstrafe zu erhalten, von der Einstimmigkeit der Mitglieder des Berufungsgerichts abhängig mache.

B.4. Aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die präjudizielle Frage dem Hof gestellt wird unter Berücksichtigung dessen, dass dieser im Urteil Nr. 4/2007 vom

11. Januar 2007 erkannt hat, dass, da die Arbeitsstrafe schwerer ist als die Geldbuße und der im Einspruchsverfahren befindende Richter die Lage der Einspruch erhebenden Partei nicht verschärfen darf, das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern dieses Gesetz es dem zu einer Geldbuße verurteilten Angeklagten nicht erlaubt, im Einspruchsverfahren zu beantragen, dass eine Arbeitsstrafe ausgesprochen wird.

B.5. Somit werde ein Behandlungsunterschied zwischen Rechtsunterworfenen, die zu einer Arbeitsstrafe verurteilt werden könnten, eingeführt hinsichtlich der Weise, auf die eine Verschärfung der sich aus der ersten Entscheidung ergebenden Lage bestimmt werde, je nachdem, ob sie im Anschluss an eine Entscheidung über ihre Verurteilung zu einer Geldbuße Berufung oder Einspruch einlegten; während die Einspruch erhebende Partei, die sich auf die Rechtsprechung des Urteils Nr. 4/2007 berufe, die Verurteilung zu einer Arbeitsstrafe durch eine mehrheitlich getroffene Entscheidung erreichen könne, könne der Berufungskläger eine solche Verurteilung nur mit Einstimmigkeit der Mitglieder des Berufungsgerichts erreichen.

Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates handelt es sich um Kategorien von Personen, die identifizierbar und im Übrigen vergleichbar sind, weil in beiden Fällen die Bedingungen, unter denen eine Arbeitsstrafe verhängt werden kann, verglichen werden; im Übrigen bezieht sich die Frage nicht auf das Recht des Berufungsklägers, die Verurteilung zu einer Arbeitsstrafe zu beantragen, sondern auf die Einstimmigkeit, die bei der Entscheidung des Berufungsgerichts erforderlich sei.

B.6. Die Situation der Einspruch erhebenden Partei kann gemäß dem Urteil des Kassationshofes vom 3. September 2003 (*Pas.*, 2003, Nr. 411) nicht zu ihrem Nachteil durch den Richter geändert werden; in Bezug auf Arbeitsstrafen sah sich der Gesetzgeber wegen des gleichen Bemühens um die Gewährleistung der Rechte der Rechtsunterworfenen veranlasst, der Information und dem Einverständnis des Angeklagten besondere Beachtung zu schenken, indem er vorsah, dass der Angeklagte vor dem Abschluss der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe informiert wird und dass seine Anmerkungen angehört werden, und indem er verlangte, dass der Angeklagte entweder persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis erteilt hat (Artikel 37ter § 3 des Strafgesetzbuches).

B.7. Die Einspruch erhebende Partei und der Berufungskläger unterliegen somit Regeln, die zwar verschieden sind, aber beide dazu dienen, ihre Rechte zu gewährleisten. Im Übrigen könnte die Einspruch erhebende Partei unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 4/2007 erreichen, unter weniger strengen Bedingungen - weil keine Einstimmigkeit der Mitglieder des Rechtsprechungsorgans verlangt wird - zu einer Arbeitsstrafe verurteilt zu werden als unter den Bedingungen, unter denen ein Berufungskläger dies erreichen könnte.

B.8. Außerdem wird ein anderer Behandlungsunterschied zwischen Personen, die Berufung einlegen, eingeführt, je nach der Strafe, zu der sie verurteilt wurden. Die zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Rechtsunterworfenen können in der Berufungsinstanz erreichen, dass sie zu einer Arbeitsstrafe verurteilt werden, ohne dass diese Entscheidung der Einstimmigkeit der Mitglieder des Rechtsprechungsorgans unterliegt, während die zu einer Geldbuße verurteilten Personen dieser Bedingung unterliegen. Dieser Behandlungsunterschied ist umso paradoxer, als davon auszugehen ist, dass die strafrechtliche Verantwortung der zu einer Gefängnisstrafe verurteilten Personen strenger beurteilt wurde als diejenige der zu einer Geldbuße verurteilten Personen, obwohl er dazu führt, dass die Ersteren günstiger behandelt werden als die Letzteren.

B.9. Es obliegt dem Hof zu prüfen, ob Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er zur Einführung dieser Behandlungsunterschiede führt, wobei der Hof seine Prüfung auf den Fall beschränkt, in dem der Angeklagte Berufung gegen eine Verurteilung zu einer Geldbuße einlegt.

B.10. Die Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Gesetz vom 17. April 2002 lassen erkennen, dass die Arbeitsstrafe durch den Gesetzgeber in einer Logik der Bestrafung als « eine konstruktive und wirtschaftliche Alternative zu kurzen Gefängnisstrafen » angesehen wird, « insofern diese nicht notwendigerweise die beste Antwort auf Straffälligkeit sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0549/001, S. 4), wobei die Zielsetzung darin besteht, « anders zu bestrafen » (ebenda, S. 5). Außerdem hat eine Arbeitsstrafe nicht die gleichen wirtschaftlichen Folgen, wie Geldstrafen sie haben können.

B.11. Indem die fragliche Bestimmung die Möglichkeit eines Angeklagten, der gegen ein Urteil, mit dem ihm eine Geldbuße auferlegt wurde, Berufung einlegt, die Verhängung einer Arbeitsstrafe zu erreichen, von der Einstimmigkeit der Mitglieder des Berufungsgerichts abhängig macht, hat sie unverhältnismäßige Auswirkungen, die nicht im Verhältnis zu den in B.10 erwähnten Zielsetzungen stehen.

Es ist nämlich nicht vernünftig gerechtfertigt, dass einer Kategorie von Angeklagten die Möglichkeit, zu einer Arbeitsstrafe verurteilt zu werden, nur mit dem Grund vorenthalten wird, dass sie Berufung einlegen und die Mitglieder des Berufungsgerichts nicht einstimmig entscheiden.

B.12. Insofern Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches die Entscheidung, einen Angeklagten, der Berufung gegen eine Entscheidung zur Auferlegung einer Geldbuße einlegt, zu einer Arbeitsstrafe zu verurteilen, von der Einstimmigkeit des Spruchkörpers abhängig macht, ist er nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.13. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches die Einstimmigkeit der Mitglieder des Spruchkörpers eines Rechtsprechungsorgans voraussetzt, das einen Angeklagten, der vom Erstrichter zu einer Geldbuße verurteilt wurde, in der Berufungsinstanz zu einer Arbeitsstrafe verurteilt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. November 2007.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens